

**Vertrag über die Einrichtung und Durchführung sowie die Finanzierung
der Leistungen auf der Buslinie 284 zwischen Waltrop und Lünen-Brambauer**

zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

sowie

der Stadt Lünen, vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Vestischen Straßenbahnen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
- nachfolgend „Vestische“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Nach dem ÖPNV-Gesetz NRW obliegt dem Kreis seit dem 01.01.1996 als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV unter anderem für das von diesem Vertrag betroffene Gebiet der Stadt Lünen. Im Hinblick der Notwendigkeit beim Kreis und der Stadt, Einsparungen bei den ÖPNV-Ausgaben vornehmen zu müssen, verhandelten Vertreter der Kreise Recklinghausen und Unna sowie der Stadt Lünen und der Vestischen über die Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr im Raum Waltrop - Lünen-Brambauer. Die Vertragspartner beabsichtigen als Ergebnis der Verhandlungen die Sicherung des Verkehrs auf der oben genannten Relation, sind jedoch auch bereit, Angebotsrücknahmen in gewissem Umfang in Schwachlastzeiten zur Reduzierung der Kosten in Kauf zu nehmen. Somit steht seit 15.6.2008 die Buslinie 284 in leicht veränderter Form zur Verfügung. Mit diesem neuen Vertrag werden die Verabredungen zwischen den Partnern juristisch fixiert. Der alte Vertrag aus Juni 1999 verliert ab dem 15.6.2008 seine Gültigkeit.

§1

Vertragsgegenstand

Entsprechend den Inhalten des Nahverkehrsplanes des Kreises wird die Vestische das Angebot auf der Linie 284 Waltrop - Lünen-Brambauer vorhalten und sicherstellen, dass die Fahrgastbeförderung entsprechend den Anforderungen der Auftraggeber durchgeführt wird. Der Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen wird zu gegebener Zeit diesbezüglich angepasst werden.

§2 **Räumliche Abgrenzung**

1. Die räumliche Gültigkeit dieses Vertrages bezieht sich auf einen Korridor auf dem Gebiet der Stadt (Ortsteil Brambauer), auf dem die Buslinie 284 verkehrt (siehe auch Übersichtsplan Anlage 1). Dabei verläuft der in diesem Vertrag zu behandelnde Abschnitt der Buslinie zwischen dem Verkehrshof in Brambauer im wesentlichen über die Straßen „Zum Verkehrshof“, „Königsheide“, „Brechtener Str.“ und „Waltroper Straße“. Auf Lünener Stadtgebiet werden die Haltestellen „Brambauer, Verkehrshof“, „Wittekindstraße“, „Ottostraße“, „Tinkmühlenweg“ und „Grenzstraße“ bedient.
2. Die Vertragspartner sehen es als unabdingbare Voraussetzung, dass auch die Verkehrsverbindung über die Stadtgrenze Lünen/Waltrop hinaus in nördlicher Richtung bis in die Stadtmitte von Waltrop durch den dortigen Aufgabenträger Kreis Recklinghausen gewährleistet wird. Sollte dies nicht mehr gegeben sein, so löst dies ein Sonderkündigungsrecht für die Stadt und den Kreis aus.

§3 **Verkehrsangebot**

1. Ein Linienübersichtsplan sowie der ab 15.6.2008 gültige Fahrplan sind als Anlagen 1 und 2 diesem Vertrag beigelegt.
2. Die Buslinie 284 verkehrt auf Lünener Stadtgebiet montags bis freitags zwischen 05.00 Uhr und 21.00 Uhr im 30-Min.-Takt. Außerhalb dieser Betriebszeiten verkehrt die Linie auf Lünener Stadtgebiet im 60-Minuten-Takt und zwar montags bis freitags zwischen 21.00 Uhr und 22.00 Uhr. Samstags verkehrt die Linie zwischen 6.00 Uhr und 00.00 Uhr im 60-Minuten-Takt (mit einer Taktunterbrechung nachmittags). Sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr wird ebenfalls ein 60-Min.-Takt angeboten, außerhalb dieser Zeit besteht kein Verkehrsangebot auf Lünener Stadtgebiet, abgesehen von Einsatzwagen zur Schülerbeförderung.
3. Zur Erzielung optimaler Anschlüsse am Verknüpfungspunkt „Brambauer, Verkehrshof“ stimmt sich die Vestische mit den anderen Verkehrsunternehmen jeweils im Vorfeld zum Fahrplanwechsel entsprechend ab. Dabei sollen optimierte Anschlüsse insbesondere zu bzw. von der Stadtbahnlinie der DSW21 zur Dortmunder Innenstadt gesichert werden.
4. Alle Änderungen, welche das Verkehrsunternehmen im Zuge der Linie 284 zukünftig beabsichtigt (z.B. neue oder entfallende Haltestellen, Linienwegänderungen, Änderungen der Betriebsform etc.), sind der Stadt und dem Kreis frühzeitig - mindestens 4 Wochen vor der formellen Antragstellung bei der Bezirksregierung - schriftlich anzuzeigen. In einfachen Fällen (z.B. Veränderung von Abfahrtszeiten) ist eine telefonische Mitteilung an die Auftraggeber ausreichend.

§4 **Fahrzeugmaterial**

1. Auf der Buslinie 284 ist die Vestische bemüht, Niederflurbusse einzusetzen.
2. In Ausnahmefällen - vor allem beim täglichen Schulbeginn - ist die Vestische berechtigt, Hochflurfahrzeuge einzusetzen. Dies gilt auch, soweit eine Aufrechterhaltung des Betriebes mit Niederflurfahrzeugen aufgrund technischer oder betrieblicher Störungen vorübergehend nicht möglich ist oder nicht zumutbar sein sollte.

3. Die Vestische ist berechtigt, für die Abwicklung des Verkehrs wie auch für die Ersatzgestellung Unternehmen des gewerblichen Personenverkehrs anzumieten und einzusetzen. Die Verpflichtungen, insbesondere die Haftung der Vestischen gegenüber der Stadt und dem Kreis, bleiben hiervon unberührt.
4. Für die Durchführung des Verkehrs dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die
 - a) in ihrer Größe den Anforderungen gerecht werden,
 - b) deren Ausrüstung und Zustand den Bestimmungen der StVZO entsprechen,
 - c) die gesetzlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen erfüllen.
5. Bei Ausfall der Fahrzeuge ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Für den Einsatz von Ersatzfahrzeugen gilt Abs. 4 sinngemäß.

§5

Fahrpersonal

1. Die Vestische verpflichtet sich, nur orts- und sachkundige Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soll darüber hinaus nur solches Personal eingesetzt werden, das aufgrund der Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses der Sozialversicherungspflicht unterliegt.
2. Die Vestische weist die Erfüllung der Sozialversicherungspflicht auf Verlangen des Kreises/der Stadt durch Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Sozialversicherungsträgers und des zuständigen Finanzamtes nach.
3. Die Vestische bestätigt, dass sie tarifgebunden ist und den Rahmentarifvertrag anwendet.
4. Die Vestische wird durch vertragliche Regelungen sicherstellen, dass die Regelungen zu Abs. 1 bis Abs. 3 ebenso für einen von der Vestischen zur Abwicklung des ÖPNV zwischen Waltrop und Lünen-Brambauer beauftragten Dritten gilt.

§6

Konzessionsrechtliche Absicherung

1. Die Vestische wird die Erteilung der Genehmigung für die Veränderungen und den Betrieb des Linienverkehrs gem. § 42 PBefG bei der Genehmigungsbehörde beantragen.
2. Auf der Grundlage der durch die Genehmigungsbehörde erteilten Konzession wurde der Verkehr aus diesem Vertrag am 15.06.2008 aufgenommen.

§7

Beförderungstarif

Es werden der jeweils gültige Beförderungstarif sowie die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) mit den entsprechenden Übergangsregelungen angewandt.

§8 Finanzierung

Für die Durchführung des Verkehrs auf dem Kreisgebiet trägt der Kreis einen nicht steuerbaren Finanzierungsanteil in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und die Stadt einen nicht steuerbaren Finanzierungsanteil in Höhe von ebenfalls 3.500 Euro pro Jahr. Für das erste Jahr der Aufnahme des Verkehrs nach dem neuen Vertrag wird der Finanzierungsanteil mit jeweils 6,5/12 ab dem Monat der Verkehrsaufnahme geleistet. Bis zum 15.6.2008 gelten die Regelungen des Altvertrages.

§9 Gleitklausel

1. Die Finanzierungsbeiträge werden entsprechend der Kostenentwicklung bei folgenden Ausgabeblocken fortgeschrieben:

	Anteil
Personalkosten	60%
Treibstoffkosten	10%
sonstige Sachkosten	30%

2. Lohnkostenveränderungen durch gesetzliche oder tarifliche Maßnahmen gemäß Tarifvertrag zwischen dem KAV und der Gewerkschaft Verdi (tarifliche Lohnerhöhung, Arbeitszeitverordnungen, zusätzliche soziale Abgaben und Verpflichtungen usw.), die der Vestischen entstehen, werden zur Zeit mit dem Prozentsatz, um den sich die Lohnkosten erhöhen, auf 60 % des Finanzierungsbeitrages angerechnet.
3. Treibstoffkostenveränderungen gemäß dem Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz, Warenzweig Dieselkraftstoff bei Abgabe an gewerbliche Verbraucher) werden zur Zeit mit dem Prozentsatz, um den sich die Treibstoffkosten im Jahresdurchschnitt verändern, auf 10 % des Finanzierungsbeitrages angerechnet.
4. Sonstige Sachkostenveränderungen für die Lebenshaltung, Bereich Dienstleistung und Reparaturen, werden zur Zeit mit dem Prozentsatz, um den sich diese Kosten im Jahresdurchschnitt verändern, auf 30 % des Finanzierungsbeitrages angerechnet.
5. Die Finanzierungsbeiträge des Kreises und der Stadt ändern sich zum anderen, wenn eine Erhöhung der Beförderungstarife des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr erfolgt ist.
6. Die Änderungen gelten für das jeweils laufende Kalenderjahr. Die Vestische verpflichtet sich, den Vertragspartnern spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres die Änderungen der Finanzierungsbeiträge mitzuteilen und durch entsprechendes Datenmaterial zu belegen.
7. Der jährlich von der Stadt bzw. vom Kreis zu zahlende Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

$$Z = B + \{ \frac{1}{2} B [(0,6 \times P/P_0) + (0,3 \times S/S_0) + (0,1 \times T/T_0)] - \frac{1}{2} B [F/F_0] \}$$

Z	= Fehlbetrag
B	= Basiswert = 3500,- Euro in 2008
P ₀	= Personalkosten im Basisjahr
P	= Veränderung der Personalkosten (zum Basisjahr gem. des jeweiligen Tarifvertrages)
S ₀	= Sachkosten im Basisjahr
S	= Veränderung der Sachkosten (zum Basisjahr gem. NWO-Index*)
T ₀	= Treibstoffkosten im Basisjahr
T	= Veränderung der Treibstoffkosten (zum Basisjahr gem. NWO-Index*)
F ₀	= Fahrpreis im Basisjahr
F	= Fahrpreisveränderungen (zum Basisjahr gem. Fahrpreisveränderungen im VRR)

8. Die Anwendung der Gleitklausel erfolgt erstmalig für das Kalenderjahr 2009.

§ 10 Fälligkeit

1. Der jeweilige Jahresbetrag wird zum 01.07. des laufenden Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) fällig. Die Vestische fordert die Finanzierungsbeiträge beim Kreis und der Stadt jeweils bis zum 31.05. an. Im Jahre 2008 erfolgt die Zahlung nach Aufforderung durch die Vestische spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die - soweit rechtlich möglich - den von den Vertragspartnern gewünschten wirtschaftlichen Zweck erfüllen. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten.

§ 12 Änderung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 13 Anpassungsklausel

1. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nach Abschluss so wesentlich ändern, dass einem der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag unmöglich oder unzumutbar wird, so werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse vornehmen.
2. Eine Vertragsanpassung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich der von der Stadt und dem Kreis zu leistende Finanzierungsbeitrag gem. § 8 aus Sicht eines Vertragspartners in unzumutbarem Umfang vom Basisbetrag entfernt. Einflussfaktoren sind im wesentlichen die Komponenten des § 9.
3. Sobald ein Vertragspartner in diesem Sinne die Aufnahme von Vertragsverhandlungen verlangt, sind die anderen Vertragspartner zur Beteiligung an diesen Vertragsverhandlungen verpflichtet.
4. Alle 3 Jahre beginnend ab Vertragsbeginn behält sich die Vestische vor, eine Überprüfung der Finanzierungsanteile anhand der Linienstrukturdaten durchzuführen.

§ 14
Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 15.06.2008 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 12 Monate vor Ende einer Fahrplanperiode schriftlich gekündigt wird. Nach jeweils 3 Jahren behält sich die Vestische vor, eine Überprüfung der Finanzierungsanteile anhand der Linienstrukturdaten durchzuführen.
2. Im Falle der Kündigung werden der Kreis bzw. die Stadt einem Antrag auf Veränderung der Konzession bzw. einer Entbindung durch die Vestische nicht widersprechen.

§ 15
Gerichtsstand

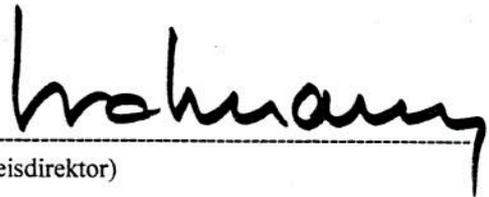
Gerichtsstand für Streitigkeiten in Verbindung mit diesem Vertrag ist Unna.

Für den Kreis Unna:

Unna, 12.9.08



(Landrat)



(Kreisdirektor)

Für die Stadt Lünen:

Lünen, 13.10.08



(Bürgermeister)



(Beigeordneter)

Für die Vestischen Straßenbahnen GmbH:

Herten, 10.11.08



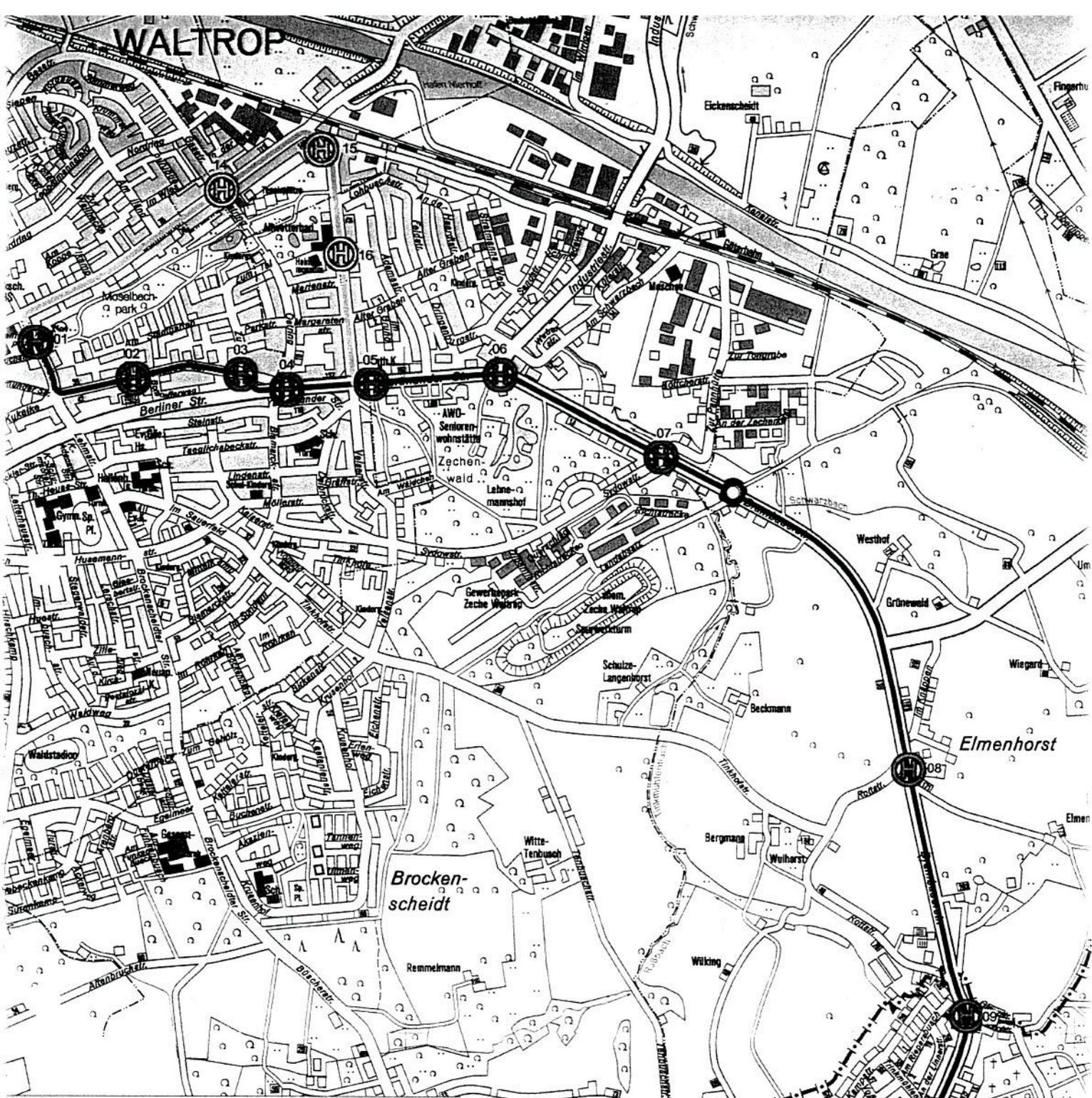
(Geschäftsführer)



(Prokurist)

Anlagen:

1. Linienübersichtsplan
2. Fahrplan gültig ab 15.6.2008



Vestische Straßenbahnen GmbH, 45701 Herten

KOM-Linie 284

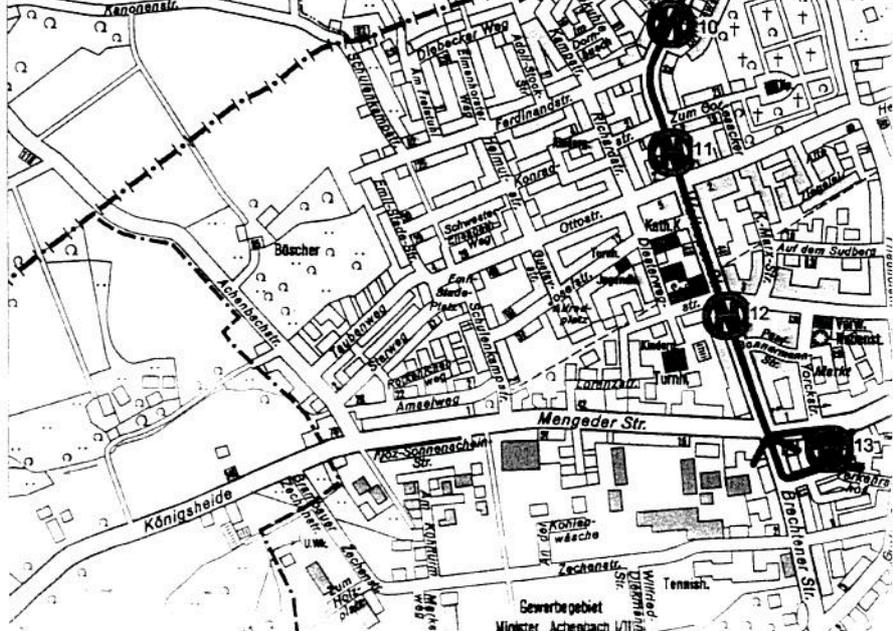
-  = Linienweg
-  = Einrichtungsverkehr
-  = Linienweg - E-Wagen
-  = Haltestellen
-  = Haltestellen - E-Wagen

Lageplan

Auszug aus dem Rasterdatenbestand vom Stadtplankartenwerk Ruhrgebiet; Verwendung genehmigt durch den RVR

erstellt am: 07.02.2008 \ mi

[H:\Dokus\MapInfo\Waltrop\linie_284_kon]

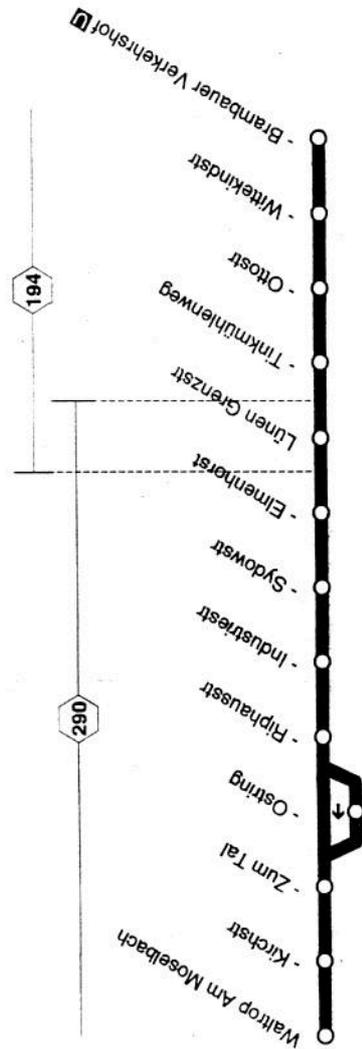


V Waltrop Am Moselbach - Sydowstr -
Lünen Brambauer Verkehrshof
und zurück

84



21



404



284 **Waltrop Am Moselbach - Sydowstr - Lünen Brambauer Verkehrshof**



Haltestellen	sonn- und feiertags													
	ab		20.29		21.29		22.29		23.29		24.29		25.29	
Waltrop Am Moselbach	ab	5.29	20.29	20.59	21.29	22.29	23.29	24.29	25.29	26.29	27.29	28.29	29.29	30.29
- Kirchstr		30	30	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
- Zum Tal		31	31	01	01	01	01	01	01	01	01	01	01	01
- Riphaustr		33	33	03	03	03	03	03	03	03	03	03	03	03
- Industriestr		34	34	04	04	04	04	04	04	04	04	04	04	04
- Sydowstr		35	35	05	05	05	05	05	05	05	05	05	05	05
- Elmenthorst		36	36	06	06	06	06	06	06	06	06	06	06	06
- Lünen Grenzstr		37	37	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
- Trinkmühlenweg		38	38	08	08	08	08	08	08	08	08	08	08	08
- Ottsstr		39	39	09	09	09	09	09	09	09	09	09	09	09
- Wittekindsstr		40	40	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
- Brambauer Verkehrshof	an	5.42	20.42	21.42	22.42	23.42	24.42	25.42	26.42	27.42	28.42	29.42	30.42	31.42

V Lünen Brambauer Verkehrshof -
Waltrop Sydowstr. - Waltrop Am Moselbach

84



28

Haltestellen	Abfahrtszeiten											
	5:46	7:16	7:43	8:16	19:16	19:48	20:18	20:48	21:48	6	6:49	7:49
Lünen Brambauer Verkehrshof ab					19:16	19:48	20:18	20:48	21:48		6:49	7:49
- Wittekindstr	48	18	45	18	18	50	20	50	50		51	51
- Ottosr	50	20	47	20	20	52	22	52	52		53	53
- Tinkmühlenweg	51	21	48	21	21	53	23	53	53		54	54
- Grenzstr	52	22	49	22	22	54	24	54	54		55	55
Waltrop Eimenhorst	52	22	49	22	22	54	24	54	54		55	55
- Sydowstr	53	23	50	23	23	55	25	55	55	22:55	56	56
- Industriestr	27	25	52	25	25	56	26	56	56	57	57	57
- Riphhausstr	30	28	55	28	28	57	27	57	57	58	58	58
- Ostring	30	28	55	28	28	57	27	57	57	59	59	59
- Zum Tal	30	28	55	28	28	59	29	59	59	00	00	00
- Kirchstr	30	28	55	28	28	59	29	59	59	00	00	00
- Am Moselbach	5:32	7:30	7:57	8:30	19:30	20:01	20:31	21:01	22:01	23:01	7:02	8:02
an												8:30

Haltestellen	Abfahrtszeiten											
	8:46	15:46	17:18	18:18	19:18	19:48	23:48	10:48	11:18	11:18	21:18	21:48
Lünen Brambauer Verkehrshof ab							23:48	10:48	11:18	11:18	21:18	21:48
- Wittekindstr	48	48	20	20	20	50	50	50	20	20	20	50
- Ottosr	50	50	22	22	22	52	52	52	22	22	22	52
- Tinkmühlenweg	51	51	23	23	23	53	53	53	23	23	23	53
- Grenzstr	52	52	24	24	24	54	54	54	24	24	24	54
Waltrop Eimenhorst	52	52	24	24	24	54	54	54	24	24	24	54
- Sydowstr	53	16:25	25	25	25	55	55	55	25	25	25	55
- Industriestr	55	16:25	26	26	26	56	56	56	26	26	26	56
- Riphhausstr	55	16:25	26	26	26	56	56	56	26	26	26	56
- Ostring	57	30	27	27	27	57	57	57	27	27	27	57
- Zum Tal	58	30	28	28	28	59	59	59	28	28	28	59
- Kirchstr	58	30	28	28	28	59	59	59	28	28	28	59
- Am Moselbach	9:00	16:00	16:31	17:31	18:31	19:31	20:01	9:01	10:01	11:01	21:31	22:01
an												23:01

sonn- und feiertags

samstags

204

284